

RS Vwgh 2004/12/15 2002/09/0098

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.2004

Index

- 21/03 GesmbH-Recht
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

- AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
- AuslBG §3 Abs1;
- GmbHG §15;
- GmbHG §18 Abs1;
- VStG §5 Abs1;
- VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer war ein zur Vertretung einer GmbH nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft und im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch diese Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dass ein weiterer handelsrechtlicher Geschäftsführer bestellt wurde, vermag an der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG nichts zu ändern (Hinweis E 10.3.1999, Zl. 97/09/0144, mwN). Allerdings bedeutet dies nicht, dass den Beschwerdeführer als einen in Betracht kommenden Adressaten der Strafnorm damit an der vorgeworfenen Übertretung des AuslBG zwingend ein Verschulden trifft.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002090098.X01

Im RIS seit

21.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at